



INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung von Bauleitplänen
2. Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal
3. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal vom 22. Dezember 1970
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 7. Mai 1974
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 22. Juni 1973
6. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 12. März 1973

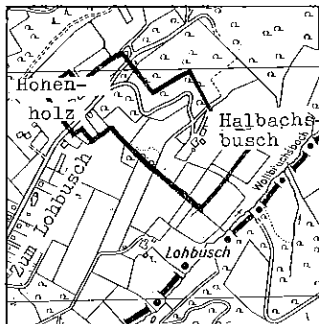
1. Bekanntmachung von Bauleitplänen

a) Öffentliche Auslegung vom 21. 5. 75 bis 23. 6. 75

Der Rat der Stadt Wuppertal hat die Aufstellung und Offenlegung der nachfolgend genannten Bauleitpläne beschlossen:

In seiner Sitzung am 17. März 1975

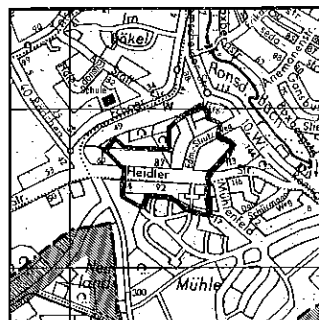
Troxler Hof



Bebauungsplan Nr. 607

In seiner Sitzung am 2. Dezember 1974

Heidter Straße



Flächennutzungsplan- änderung Nr. 517 und Bebauungsplan Nr. 517

Geltungsbereich:

für ein Gebiet nordwestlich des Wollbruchsbachs zwischen Halbachtbusch und dem Hohenholz

Geltungsbereich:

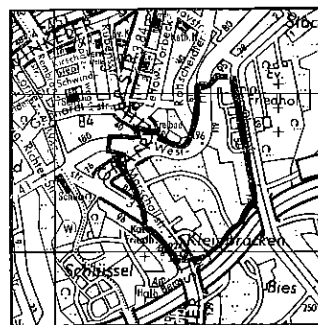
für ein Gebiet beiderseits der Heidter Straße zwischen den Häusern Heidter Straße Nr. 70 und Nr. 104 und beiderseits des Edmund-Strutz-Weges

b) Erneute öffentliche Auslegung vom 21. 5. 75 bis 23. 6. 75

Der Rat der Stadt hat die erneute öffentliche Auslegung der nachfolgend genannten Bauleitpläne beschlossen:

In seiner Sitzung am 11. 2. 1974

Gräfrather Straße/ Ehrenhainstraße



Geltungsbereich:

für das Gebiet westlich Ehrenhainstraße zwischen den Häusern Ehrenhainstraße Nr. 36 und Nr. 72, zwischen dem Westring, Gräfrather Straße bzw. Marschallstraße und der Autobahn (A 46)

Flächennutzungsplan- änderung Nr. 333 und Bebauungsplan Nr. 333

Die durch Baugrenzen gekennzeichnete überbaubare Fläche hinter der vorhandenen Bautiefe an der Ehrenhainstraße Nr. 44 bis Nr. 56 fällt fort.

Vorgenannte unter a) und b) aufgeführte Bauleitpläne nebst Erläuterungsberichten und Begründungen liegen gemäß § 2 (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. Nr. 30 vom 29. Juni 1960) im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude Wuppertal-Elberfeld, Kohlstraße 51, Empfangsraum, in der Zeit vom 21. 5. 1975 bis 23. 6. 1975 einschließlich während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Kopien dieser Pläne können während der öffentlichen Auslegung im Informationszentrum Wuppertal-Elberfeld, Pavillon Döppersberg, während der vorher angegebenen Zeit eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich im Stadtplanungsamt vorgebracht werden.

Wuppertal, 25. April 1975

Der Oberstadtdirektor
I. V.: Dipl.-Ing. Jensen
Beigeordneter

c) Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. Nr. 30 vom 29. 6. 1960)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17. 3. 1975 die Vereinfachte Änderung des nachstehenden Bebauungsplanes beschlossen:

1. **Einschränkung:**

Von der Genehmigung ausgenommen ist auf der Nordwestseite der Gruitener Straße die gesamte Straßenbegrenzungslinie, die vom Bebauungsplan Nr. 421 erfaßt wird.

2. **Auflage:**

Die von der Genehmigung ausgenommene Straßenbegrenzungslinie ist zu kennzeichnen.

Bebauungsplan Nr. 416

— Gebiet Gruitener Straße —

Der Regierungspräsident hat gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 15. 4. 1975 -34.4-12.14- den vorstehend aufgeführten Bebauungsplan, den der Rat der Stadt am 2. 4. 1974 als Satzung beschlossen hat, unter einer Einschränkung und einer Auflage genehmigt.

1. **Einschränkung:**

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die Straßenbegrenzungslinie, die im Bebauungsplan Nr. 421 durch Beschluß des Rates vom 20. 2. 75 aufgehoben worden ist.

2. **Auflage:**

Die nicht mehr zum Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 416 gehörende Straßenbegrenzungslinie ist im Plan zu kennzeichnen.

Bebauungsplan Nr. 417

— Gebiet Gruitener Straße —

Der Regierungspräsident hat gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 15. 4. 1975 -34.4-12.14- den vorstehend aufgeführten Bebauungsplan, den der Rat der Stadt am 2. 4. 1974 als Satzung beschlossen hat, unter einer Einschränkung und folgenden Auflagen genehmigt:

1. **Einschränkung:**

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die Straßenbegrenzungslinie, die im Bebauungsplan Nr. 421 durch Beschluß des Rates vom 20. 2. 75 aufgehoben worden ist.

2. **Auflagen:**

- a) Die nicht mehr zum Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 417 gehörende Straßenbegrenzungslinie ist im Plan zu kennzeichnen.
- b) Die Planvermerke zum Beschluß des Rates vom 2. 4. 1974 sind noch zu siegeln.

Bebauungsplan Nr. 438

— Gebiet Hildburgstraße/Hügelstraße —

Der Regierungspräsident hat gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 24. 3. 1975 -34.4-12.14- den vorstehend aufgeführten Bebauungsplan, den der Rat der Stadt am 13. 8. 1973 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen hat, ohne Auflagen genehmigt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 458

— Gebiet City Elberfeld —

Der Regierungspräsident hat gemäß § 6 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 17. 1. 1975 -34.4-11.14- die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 458, die durch Beschluß des Rates der Stadt Wuppertal vom 12. 3. 1973 aufgestellt worden ist, ohne Auflage genehmigt.

Bebauungsplan Nr. 458

— Gebiet City Elberfeld —

Der Regierungspräsident hat gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 17. 3. 1975 -34.4-12.14- den vorstehend aufgeführten

Bebauungsplan, den der Rat der Stadt am 11. 3. 1974 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen hat, unter folgenden Auflagen genehmigt:

Auflagen:

1. Die Rechtsgrundlagen für die Baugestaltung sind ungekürzt in vollem Wortlaut zu zitieren. Dies gilt in besonderem Maße für die angegebene I. DVO vom 29. 11. 1960 (GV. NW. 1960 S. 433) und die III. DVO zur Änderung der I. DVO vom 21. 4. 1970 (GV. NW. 1970 S. 299).
2. Die Einsprecher sind nach § 2 Abs. 6 Satz 4 BBauG über das Ergebnis ihrer vom Rat der Stadt geprüften Bedenken und Anregungen zu unterrichten.
3. Die GFZ wird entsprechend der nachgereichten Berechnungsunterlage vom 24. 1. 75 bis zu einem Höchstwert von 3,6 genehmigt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 483

— Gebiet am Theishahn —

Der Regierungspräsident hat gemäß § 6 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 9. 4. 1975 -34.4-11.14- die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 483, die durch Beschluß des Rates der Stadt Wuppertal vom 4. 6. 1973 aufgestellt worden ist, ohne Auflagen genehmigt.

Bebauungsplan Nr. 483

— Gebiet am Theishahn —

Der Regierungspräsident hat gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 9. 4. 1975 -34.4-12.14- den vorstehend aufgeführten Bebauungsplan, den der Rat der Stadt am 2. 4. 1974 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen hat, unter folgender Auflage genehmigt:

Auflage:

Wegen der fehlenden Rechtsgrundlage ist der in Ziffer 5.1 enthaltene Wortlaut der textlichen Festsetzungen über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu streichen.

Vorgenannte genehmigte Bauleitpläne liegen mit den dazugehörigen Erläuterungsberichten und Begründungen im Zimmer 302 (Plankammer) des Verwaltungsbüdes Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Genehmigungen sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit gemäß § 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 25. April 1975

Gottfried Gurland
Oberbürgermeister

Berichtigung beachten

2.

Satzung über die Erschließung und Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) und des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 17. März 1975 folgende Satzung beschlossen:

Erschließung durch die Stadt

§ 1

Erschließungsbeitrag

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Wuppertal einen Erschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) und dieser Satzung.

A. Art und Umfang der Erschließungsanlagen
(§ 129 BBauG)

§ 2

Beitragsfähige Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 bis zu einer Breite von 13 m; wenn nur eine Straßenseite bebaut werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist, bis zu einer Breite von 10 m;
2. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 bis 1,2 bis zu einer Breite von 20 m; wenn nur eine Straßenseite bebaut werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist, bis zu einer Breite von 13,50 m;
3. Straßen zur Erschließung von Grundstücken mit einer Geschoßflächenzahl über 1,2 bis zu einer Breite von 27 m; wenn nur eine Straßenseite bebaut werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist, bis zu einer Breite von 20,50 m;
4. Straßen zur Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bis zu einer Breite von 28 m; wenn nur eine Straßenseite bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und der Umfang des Straßenausbaues für die Erschließung der Grundstücke an dieser Straßenseite unentbehrlich ist, bis zu einer Breite von 21 m;
5. Plätze, die zum Anbau bestimmt sind, mit ihren Straßenanlagen bis zu den in Nr. 1 bis 4 für einseitige Bebauung genannten Breiten, soweit sie als Sammelstraßen gelten, bis zu der in Nr. 6 genannten Breite;
6. Sammelstraßen bis zu einer Breite von 34 m;
7. nicht befahrbare anbaufähige Wege sowie Ladenstraßen in voller Breite;
8. Straßen, Wege und Plätze, die zu einer Erschließungseinheit im Sinne des § 6 zusammengefaßt sind, unabhängig von Nr. 1 bis 6 in voller Breite;
9. Parkflächen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 3 BBauG,
 - a) die Bestandteile von Erschließungsanlagen im Sinne der Nr. 1 bis 7 sind, über die dort genannten Breiten hinaus bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in den Nr. 1 bis 7 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 vom Hundert der Summe der nach § 10 sich ergebenden Geschoßflächen;
10. Grünanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 3 BBauG,
 - a) die Bestandteile von Erschließungsanlagen im Sinne der Nr. 1 bis 7 sind, über die dort genannten Breiten hinaus bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in den Nr. 1 bis 7 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 vom Hundert der Summe der nach § 10 sich ergebenden Geschoßflächen.

Als Grünanlagen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch öffentliche Kinderspiel- und -tummelplätze.

(2) Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung zulässig sind.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 verschiedene Höchstbreiten, so ist der beitragsfähige Aufwand nach dem zwischen diesen Höchstbreiten liegenden Mittelwert zu berechnen.

(4) Unberührt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.

B. Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 130 BBauG)

§ 3

Grunderwerb und Freilegung

(1) Der beitragsfähige Aufwand für den Erwerb der Erschließungsflächen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Der Aufwand umfaßt auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(2) Der beitragsfähige Aufwand für die Freilegung der Erschließungsflächen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4

Erstmalige Herstellung der Fahrbahnen, Gehwege, Beleuchtungsanlagen, Parkflächen und Grünanlagen

Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige endgültige Herstellung der Fahrbahnen, Gehwege, Beleuchtungsanlagen, Parkflächen und Grünanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Soweit Belege über die tatsächlichen Aufwendungen nicht mehr vorhanden sind, wird der beitragsfähige Aufwand nach den Einheitsätzen, die bei Herstellung der Teileinrichtung galten, oder, falls keine Einheitsätze festgesetzt worden sind, nach den tatsächlichen Aufwendungen für vergleichbare Teileinrichtungen ermittelt.

§ 5

Erstmalige Herstellung der Straßenentwässerungsanlagen

(1) Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige endgültige Herstellung der Straßenentwässerungsanlagen wird ab 1. 6. 1973 nach dem Einheitsatz von 24,— DM je Quadratmeter Verkehrsfläche ermittelt.

(2) Soweit die Straßenentwässerungsanlagen im wesentlichen bereits unter der Herrschaft früher geltender Ortsatzungen hergestellt worden sind, wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die jeweiligen Herstellungszeiträume nach folgenden Einheitsätzen ermittelt:

bis 1910	20,— DM je lfd. m. Straßenfront
1911—1918	25,— DM je lfd. m. Straßenfront
1919—1930	35,— DM je lfd. m. Straßenfront
1931—30. 6. 1959	30,— DM je lfd. m. Straßenfront
1. 7. 1959—29. 6. 1961	60,— DM je lfd. m. Straßenfront
30. 6. 1961—29. 11. 1968	15,— DM je qm Verkehrsfläche
30. 11. 1968—31. 5. 1973	18,— DM je qm Verkehrsfläche.

§ 6

Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen (§ 130 Abs. 2 BBauG)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt. Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 7

Abrechnungsgebiete (§ 130 Abs. 2 BBauG)

Die nach § 6 zusammengefaßten Erschließungsanlagen oder einzelne Erschließungsanlagen oder bestimmte Abschnitte einzelner Erschließungsanlagen bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.

§ 8

Kürzung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG)

Die Stadt trägt 10 vom Hundert des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 9

Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen (§ 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBauG)

Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 gelten entsprechend, wenn der Stadt durch die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen Aufwendungen entstanden sind.

C. Verteilung des Erschließungsaufwandes (§ 131 BBauG)

§ 10

Verteilung nach Grundstücks- und Geschoßfläche

(1) Der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand ist — vorbehaltlich der §§ 11, 12 und 20 Abs. 1 — auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(2) Die zulässigen Geschoßflächen im Sinne des Abs. 1 ergeben sich aus den Festsetzungen im Bebauungsplan. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergeben sich die zulässigen Geschoßflächen aus den Grundstücksflächen, vervielfacht mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschoßfläche die Fläche anzusetzen, die sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche mit 0,7 ergibt. Besteht kein Bebauungsplan oder sind in einem Bebauungsplan Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung nicht festgesetzt, so ergeben sich die zulässigen Geschoßflächen aus den sonstigen bau- und planungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Bei der Ermittlung der Flächen der erschlossenen Grundstücke wird die tatsächliche Grundstückstiefe eingesetzt, höchstens jedoch eine Tiefe von 50 m. Dies gilt nicht für Grundstücke, die in der Tiefe über 50 m hinaus bebaut werden dürfen. In diesen Fällen endet die anrechenbare Grundstücksfläche nach 10 m, gemessen von der Hinterkante des Baukörpers. Satz 1 gilt ferner nicht für Gewerbe- und Industriegrundstücke.

(4) In Abrechnungsgebieten (§ 7) mit unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung ist die Summe aus Grundstücksfläche und zulässiger Geschoßfläche

in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten	mit 1,0,
in Mischgebieten	mit 1,2,
in Kerngebieten und Gewerbegebieten	mit 1,4,
in Industriegebieten	mit 1,5,
in Gebieten mit sonstiger Nutzung (z. B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sportplätze, Schwimmbäder)	mit 0,5

zu vervielfältigen.

§ 11

Verteilung nach der Grundstücksbreite

Ist nur eine zum Anbau bestimmte Straße (Weg, Platz) abzurechnen, keine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig und grenzen alle erschlossenen Grundstücke mit einer vollen Grundstücksbreite an diese Straße (Weg, Platz), so ist der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand im Verhältnis der Grundstücksbreiten auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

§ 12

Wohngebäude auf Eckgrundstücken und durchgehenden Grundstücken

(1) Ausschließlich Wohnzwecken dienende Eckgrundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Straßen, Wege oder Plätze erschlossen werden, sind, falls diese Erschließungsanlagen nicht nach § 6 zu einer Erschließungseinheit zusammengefaßt sind, zu jeder dieser Anlagen heranzuziehen:

a) bei Verteilung des Erschließungsaufwandes nach § 10 durch Teilung der Summen aus den Flächen und den zulässigen Geschoßflächen im Verhältnis der Grundstücksbreiten an den Erschließungsanlagen;

b) bei Verteilung des Erschließungsaufwandes nach § 11 oder § 20 Abs. 1 mit der Hälfte der Grundstücksbreite an jeder Erschließungsanlage. Dies gilt jedoch nur bis

zu einer Grundstücksbreite von 25 m. Für die darüber hinausgehende Grundstücksbreite wird die Vergünstigung nicht gewährt.

(2) Für Grundstücke, die zwischen zwei beitragsfähigen Straßen, Wegen oder Plätzen liegen (durchgehende Grundstücke), gelten die Vergünstigungen des Absatzes 1 entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen diesen Erschließungsanlagen nicht mehr als 25 m beträgt.

(3) Durch diese Berechnung darf die Belastung der Grundstücke, die nur durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, nicht das 1,5fache des Betrages überschreiten, der ohne die Vergünstigung (Abs. 1 und 2) zu zahlen wäre. Der evtl. sich ergebende Mehrbetrag ist auf die begünstigten Grundstücke zu verteilen.

(4) Mit den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Abschlägen sind die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes anteilig zu belasten.

D. Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BBauG)

§ 13

(1) Der Erschließungsbeitrag kann ohne Rücksicht auf die nachstehende Reihenfolge selbständig erhoben werden für

- den Erwerb der Erschließungsflächen,
- die Freilegung der Erschließungsflächen,
- die Herstellung der Fahrbahnen,
- die Herstellung der Gehwege,
- die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- die Herstellung der Parkflächen,
- die Herstellung der Grünanlagen.

(2) Für die Erhebung von Teilerschließungsbeiträgen ist ein Kostenspaltungsbeschluß des Rates der Stadt erforderlich.

E. Beitragspflicht

§ 14

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 132 Nr. 4 BBauG)

(1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie die Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Grundflächen freigelegt und Eigentum der Stadt sind, wenn sie in der festgesetzten Breite mit einer den Verkehrserfordernissen entsprechenden Befestigung sowie mit Straßenentwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Straße (Weg, Platz) angeschlossen sind. Als eine den Verkehrserfordernissen entsprechende Befestigung im Sinne des Satzes 1 gilt der Ausbau der Fahrbahnen, Gehwege, Schutzstreifen, Fußwege, Parkflächen, Radwege, Fußgängerstraßen und Plätze mit einer Decke aus Asphaltbeton, Teerbeton, Asphaltteerbeton, Teerasphaltbeton, Gußasphalt, Sandasphalt, Kunst- oder Natursteinpflaster, Zementbeton, Zementbetonplatten oder einer gleichwertigen Deckenart auf einem Unterbau und einer Frostschuttschicht in der jeweils erforderlichen Dicke mit den dazugehörigen Einfassungen. Straßenentwässerungseinrichtungen müssen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Straßenbeleuchtungseinrichtungen müssen betriebsfertig hergestellt sein.

(2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Grundflächen freigelegt und Eigentum der Stadt sind, wenn sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend angelegt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind. Grünanlagen sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend angelegt, wenn sie

- durch Bepflanzung, evtl. durch Einsaat gärtnerisch gestaltet sind,
- als Erholungsflächen bzw. als Kinderspiel- und -tummelplätze mit den erforderlichen Einrichtungen ausgestattet sind.

Zuwege zu und Gehwege in den Grünanlagen müssen mit Mineralgemisch, Kies, Platten, Asphalt, Klinker oder Pflaster befestigt und mit den dazugehörigen Einfassungen versehen sein.

(3) Der Rat der Stadt kann durch Beschluß die Herstellungsmerkmale einzelner, genau zu bezeichnender Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 und 2 festlegen.

§ 15

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag (§ 133 Abs. 3 BBauG)

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, erhebt die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag in Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages, wenn ein Bauvorhaben auf diesem Grundstück genehmigt wird. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 16

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Erschließungsbeitrag im ganzen abgelöst werden. Der Ablösebeitrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17

Fälligkeit (§ 135 Abs. 1 BBauG)

Der Erschließungsbeitrag oder die Vorausleistung darauf wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 18

Ratenzahlung und Verrentung (§ 135 Abs. 2 bis 4 BBauG)

(1) Die Stadt kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall, insbesondere soweit dies zur Durchführung eines genehmigten Bauvorhabens erforderlich ist, mit dem Beitragspflichtigen vereinbaren, daß der Erschließungsbeitrag oder die Vorausleistung in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Ist die Finanzierung des Bauvorhabens gesichert, ist die Zahlungsweise der Auszahlung der Finanzierungsmittel anzupassen. Sie soll jedoch den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

(2) Wird eine Verrentung des Erschließungsbeitrages oder der Vorausleistung zugelassen, so wird der Betrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen werden in dem Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist mit 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.

(3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so kann der Beitrag oder die Vorausleistung so lange gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes so genutzt werden muß.

§ 19

Freistellung von der Beitragszahlung (§ 135 Abs. 5 BBauG)

Die Stadt kann im Einzelfall von der Erhebung des Erschließungsbeitrages ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Dies gilt auch für den Fall, daß die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.

F. Überleitungsbestimmungen

§ 20

(1) Für Straßen in Gebieten, die nicht erst nach dem 29. Juni 1961 neu erschlossen werden, ist der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis der Grundstücksbreiten an der Erschließungsanlage auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Diese Straßen sind

in der anliegenden Liste, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet, aufgeführt. Der Rat der Stadt kann beschließen, daß der gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand für einzelne in der anliegenden Liste aufgeführte Straßen nach § 10 auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen ist.

(2) Vereinbarungen über Anliegerleistungen im Sinne des bisherigen Rechts werden durch diese Satzung nicht berührt.

Erschließung durch Dritte

§ 21

Erschließungsvertrag

(1) Die Herstellung von Erschließungsanlagen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Sie wird nur erteilt, wenn die Herstellung der Anlagen den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht oder — falls ein Bebauungsplan nicht vorhanden ist — dem öffentlichen Interesse nicht widerspricht.

(2) Der Dritte hat die Verpflichtungen, die sich aus dem Bundesbaugesetz und dieser Satzung ergeben, durch Erschließungsvertrag zu übernehmen und vor der Ausführung die für die Erschließungsanlagen erforderlichen Flächen an die Stadt zu übereignen. §§ 2 und 8 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Für die Erfüllung der übernommenen Pflichten hat der Dritte Sicherheit zu leisten. Ihre Höhe bestimmt die Stadt.

(4) Es kann vereinbart werden, daß die Erschließungsanlagen auf Kosten des Dritten ganz oder teilweise durch die Stadt hergestellt werden.

§ 22

Vorhaben auf Grundstücken, deren Erschließung noch nicht gesichert ist

(1) Auf Grundstücken, deren Erschließung noch nicht gesichert ist, dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BBauG nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt genehmigt und durchgeführt werden.

(2) Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die von der Stadt zur Sicherung der Erschließung nach dem Bundesbaugesetz und dieser Satzung gestellten Bedingungen anerkannt worden sind.

Inkrafttreten

§ 23

(1) Bestimmungen dieser Satzung, durch welche die Abgabepflichtigen ungünstiger gestellt werden als nach den bisher jeweils geltenden Bestimmungen der Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 25. November 1968 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15. November 1970 und 4. Mai 1973, treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

(2) Alle übrigen Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend ab 30. November 1968 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal außer Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal, die der Rat der Stadt am 17. März 1975 beschlossen und der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 25. April 1975 genehmigt hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 2. Mai 1975

Der Oberbürgermeister
Gottfried Gurland

**Anlage zur Satzung
über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages
in der Stadt Wuppertal**

Straßenverzeichnis gemäß § 20 Abs. 1

A		
Achenbachstraße	Am Kindergarten	Aufm. Kampe
Achenbachtreppe	Am Knöchel	Aufm Neuen Land
Ackerstraße	Am Kothen	Augustastraße
Adalbert-Stifter-Weg	Am Kraftwerk	August-Bebl-Straße
Adamsbusch	Am Krieg	August-Jung-Weg
Adolfstraße	Am Kriegermal	August-Mittelsten-Scheid-Straße
Adolf-Vorwerk-Straße	Am Langen Bruch	Ausblick
Ahornstraße	Am Luhnberg	
Ahrstraße	Am Mirker Bach	B
Akazienstraße	Am Neuen Hessen	Bachstraße
Alarichstraße	Am Nordpark	von Kleiner Werth bis Kohlgarten
Albenstraße	Am Obergraben	Badische Straße
Albert-Molineus-Straße	Am Oberst	Bahnhofstraße
Albertstraße	Am Opphof	von mittlerer Bögelaufgang bis
von Engelbertstraße bis Hecking-	Am Osterholz	Kölner Straße
hauser Straße und von Untere	Am Pannesbusch	Bahnstraße
Lichtenplatzer Straße bis Weber-	Am Pfaffenhaus	von Eisenbahnunterführung bis
straße	Am Raukamp	nördl. Ende
Alfredstraße	Am Ringelbusch	Bandstraße
Alhausstraße	Am Rohm	von Alemannenstraße bis Kleine
Allensteiner Straße	Am Sandholz	Bandstraße
Altenberger Straße	Am Schaffstal	Barbarossastraße
Alter Lennep Weg	Am Schliepershäuschen	von Flurstraße 27/7 (einschl.) bis
Alte Rottsieper Straße	Am Schnapsstüber	Kyffhäuserstraße
Alte Straße	Amselstraße	Barner Straße
Am Acker	Am Siepken	Bartholomäusstraße
Am Adamshäuschen	Am Sonnenblick	von Huttenstraße bis Nornenstraße
Amalienstraße	Am Sonnenbrunnen	Baur
Am Anger	Am Sonnenschein	Bauvereinstraße
Am Anschlag	Am Stall	Beckacker Schulstraße
Am Arrenberg	Am Tescher Busch	Beckeraue
Am Berghang	Am Theishahn	Beckerhof
Am Bilten	Am Thurn	Beckmannshof
Amboßstraße	Am Timpen	von Emil-Rittershaus-Straße bis
Am Bredtchen	Am Unterbarmer Friedhof	Kleiner Werth
Am Brögel	Am Untergraben	Beethovenstraße
von der Loher Straße bis Wupper	Am Walde	von Kirschbaumstraße bis
Am Burgholz	Am Waldsaum	Bayreuther Straße
Am Buschhäuschen	Am Waldschlößchen	Bellenbusch
Am Cleefchen	Am Wasserlauf	Bendahler Straße
Am Cleefkothen	Am Wasserturm	von Dorpmüller Straße bis
Am Dausendbusch	Am Webersloh	Straße zur Böhle
Am Deckershäuschen	Am Werloh	Benningsenstraße
Am Dornloh	Am Westerbusch	Benrather Straße
Am Dorpweiher	Am Wichelhausberg	Berg
Am Eckbusch	Am Wolfshahn	Bergfrieden
Am Eckstein	Am Wunderbau	Berghauser Straße
Am Ehrenmal	Am Wupperstollen	Bergischer Ring
Am Elend	An den Feldern	Berglehne
Am Elisabethheim	An den Friedhöfen	Berg-Mark-Straße
Am Eskesberg	An der Bergbahn	Bernhard-Letterhaus-Straße
Am Flöthen	An der Blutfinke	Beule
Am Forsthof	An der Grenze	Beyenburger Freiheit
Am Freudenberg	An der Lehmbeck	Beyenburger Furt
Am Friedenshain	An der Waldau	Beyenburger Straße
Am Gebrannten	Andreas-Hofer-Straße	Beyeröde
Am Gelben Sprung	Anemonenstraße	Biberweg
Am Hackland	Anhalter Straße	Bies
Am Hag	Annabergstraße	Billrothstraße
Am Haken	Anne-Frank-Hof	Bireneichen
Am Halben Berg	Annenstraße	Birkenfelder Straße
Am Hammerkloth	Aprather Weg	Birkenhöhe
Am Heckendorn	Arioviststraße	Bismarckstraße
Am Heckweiher	Arndtstraße	Bissingstraße
Am Hedtberg	Asheweg	Blaffertsberg
Am Heidchen	Askanierstraße	Bleicherstraße
Am Heynenberg	Asternstraße	Blombach
Am Hofe	Astilbenstraße	Blombacher Bach
Am Hohlenscheidt	Auf dem Brahm	Blücherstraße
Am Hütter Busch	Auf dem Eigen	Bockmühlberg
Am Hufeisen	Auf dem Scheidt	Bockmühle
Am Hundsbusch	Auf den Hufen	Bocksledde
Am Jacobsberg	Auf der Bleiche	Böcklinstraße
Am Jagdhaus	Auf der Bredt	Böcklintreppe
Am Kalkofen	Auf der Königshöhe	Boeddinghausstraße
	Auf der Null	Böhler Hof

Böhler Weg
 Bökenbusch
 Boelckestraße
 Boettingerweg
 Bogenstraße
 von Tannenstraße bis
 Hohenstein
 Boltenbergstraße
 Boltenheide
 Bolthausen
 Bonnenfelder Straße
 Borkumer Straße
 Bornberg
 Borner Straße
 von Nachtigallenweg bis
 Herichhauser Straße
 Bornscheuerstraße
 Borsigstraße
 Boschstraße
 von Ostgrenze Flurstraße 6/1
 bis Nevigeser Straße
 Bouterwekstraße
 Boxberg
 Boxbergstraße
 Bozener Straße
 Bracken
 Brahmsstraße
 Bramdelle
 Brandenburgstraße
 Braunschweigstraße
 Bredter Straße
 Breitenbruch
 Breite Straße
 von Haus Nr. 91 bis
 Staubenthaler Höhe
 Bremer Straße
 Bremkamp
 Breslauer Straße
 Briefstraße
 Briller Höhe
 Briller Straße
 von Ottenbrucher Straße
 bis Hochstraße
 Brink
 Bromberger Straße
 Bruch
 Brucher Kotten
 Brucher Straße
 Brunhildenstraße
 Brunnenstraße
 von Wülfrather Straße bis
 Haus Nr. 11—12
 Bruscheid
 Buchenhofen
 Buchenhofener Straße
 Buchenkopf
 Buchenring
 Buchenstraße
 Bülowstraße
 Büngershammer
 Bürgerallee
 Bundeshöhe
 Buntenbeck
 Burgholz
 Burgunderstraße
 Buschenburg
 Buscherhofer Straße
 Buschland
 Buschstraße
 Bussardweg

C
 Cäcilienstraße
 Carnaper Straße
 von Soldauer Straße bis
 Hatzfelder Straße
 Caronstraße
 Caubstraße
 Celler Straße
 Chamissostraße
 Charlottenstraße
 von Marienstraße bis
 nördl. Ende

Christbusch
 Clarenbachstraße
 Clausenhof
 Clausenstraße
 Clausewitzstraße
 Cluse
 Collenbuschstraße
 Corneliusstraße
 Cranachweg
 Crecliusstraße
 Cronenberger Straße
 Cronenfelder Straße

D
 Dachstraße
 Dahler Straße
 Dahlienweg
 Damaschkeweg
 Danziger Straße
 Danziger Treppe
 Dasnöckel
 Dellbusch
 Delle
 Derken
 Detmolder Straße
 Deutscher Ring
 Dickestraße
 Dickmannstraße
 von Ehrenstraße bis
 Obere Lichtenplatzer Straße
 Dieckerhoffstraße
 Dienstagstraße
 Dieselstraße
 Diesterwegstraße
 Dietrich-Bonhoeffer-Weg
 Distelbeck
 Dönberger Straße
 Döringstraße
 Dörkesdohr
 Dörpfeldstraße
 Dohlenweg
 Domänenweg
 Domagkweg
 mit Nebenstraßen
 Dorfstraße
 Dorfweide
 Dorn
 Dorner Weg
 Dorothenstraße
 Dorpweg
 Drosselstraße
 Dürerstraße
 Dürrweg
 Düsseldorf Straße
 Duisbergstraße

E
 Echoer Straße
 von Rädchen bis südl. Ende
 Ecksteinsloh
 Eddastraße
 Egenstraße
 Ehrenberg
 Ehrenberger Straße
 Ehrenhainstraße
 Eich
 Eichenbrink
 Eichendorffstraße
 Eichenstraße
 Eichstraße
 Eintrachtstraße
 Eisenlohrstraße
 Eisenstraße
 Elbersstraße
 Elisabethstraße
 Elisenhöhe
 Elisenstraße
 von Nr. 22 bis Hardtstraße
 Ellinghausen
 Elsasser Straße
 Elsternbusch
 Elsternstraße

Emanuel-Felke-Straße
 von Oberheidter Straße bis
 Haus Nr. 9
 Emilienstraße
 Emilstraße
 von Obere Sehlhofstraße bis
 Freiligrathstraße
 Emil-Uellenberg-Platz
 Emmastraße
 Emmichstraße
 Engelbert-Wüster-Weg
 Engelshöhe
 Engelskotten
 Engelstraße
 Erschlo
 Erbslöhweg
 Erikastraße
 Erlenstraße
 Erntegrund
 Erwinstraße
 von Bockmühle bis südl. Ende
 Eschenbecker Straße
 Eschenbecker Treppe
 Eschenkamp
 Eschensiepen
 Eschenstraße
 Esmarchstraße
 Essener Straße
 Etzelstraße
 Eugen-Langen-Straße
 Eupener Straße
 Ewaldstraße
 von Klarastraße bis Steinenfeld
 Eylauer Straße
 von Stollenstraße bis
 Wichlinghauser Schulstraße

F
 Falkenberg
 Falkenhaynstraße
 Falkenrath
 Falkenweg
 Farweg
 Fasanenweg
 Faunaweg
 Ferdinand-Schrey-Straße
 Ferdinand-Thun-Straße
 Fernblick
 Feuerstraße
 Fichtenstraße
 Fingscheid
 Finkenstraße
 Fischerstraße
 Fischertal
 von Gewerbeschulstraße bis
 südl. Ende
 Flanhard
 Flexstraße
 Fliederstraße
 Flieth
 Florastraße
 Florian-Geyer-Straße
 Flotowstraße
 Föhrenstraße
 Fohlenstraße
 Forestastraße
 Forststraße
 Frankenplatz
 Frankenstraße
 Frankfurter Straße
 Frankholzhäuschen
 Freiheitstraße
 Freiligrathstraße
 Freudenberger Straße
 Freystraße
 Freymannstraße
 Friedenshort
 Friedensstraße
 Friedrich-Bayer-Straße
 Friedrich-Ebert-Straße
 von Kabelstraße bis
 Sonnborner Straße
 Friedrichsallee

Friedrichshammer
Friedrichshöhe
Friedrichsplatz
Friedrich-Storck-Weg
Friedrich-Tillmanns-Straße
Frielinghausen
Friesenstraße
Fröbelstraße
Frohental
Froweinstraße
Fuchsstraße
Fuhlrottstraße
Funckstraße
von Eisenbahnbrücke bis
Nüller Straße
Furter Hof
Futterstraße

G

Gabelsbergerstraße
Gärtnerstraße
Galmeistraße
Ganghoferstraße
Gangolfsberg
Gansbusch
Gartenheim
Gartenstraße
Garterlaie
Gebhardtstraße
Geibelstraße
Gelpetal
Gemsengeweg
Gennebrecker Straße
Geranienstraße
Gerdastraße
Germanenstraße
von Fresestraße bis
Westkotter Straße
Gernotstraße
Gerstenkamp
Gertrudenstraße
Gesellenstraße
von Zunftstraße bis
Brüningstraße
Gibichostraße
Giebel
Gisenberg
Gildenstraße
Ginsterweg
Gladiolenstraße
Gneisenaustraße
Gockelshammer
Goebenplatz
Goebenstraße
Görlitzer Straße
von Liegnitzerstraße bis
Breslauer Straße
Görresweg
Görtscheid
Görtscheider Straße
Goetheplatz
Goethestraße
Goldammerstraße
Goldaper Straße
Goldlackstraße
Goldregenweg
Gosenburg
Gotenstraße
Gräfrather Straße
von Roßkamper Straße bis
Stadtgrenze
Graf-Adolf-Straße
Graf-Adolf-Treppe
Grafenstraße
Gravelottestraße
Grenzöde
Grenzstraße
Greuel
Greueler Straße
Greueler Weg
Grillparzerweg
Gronaustraße
Große Hakenstraße

Großsporkert
Grotenbecker Straße
Grotestraße
Grüntal
Grüner Kamp
Grüne Trift
Grunewald
Grünwalder Berg
Grünwalder Treppe
Gruitener Straße
Grundstraße
Grunerstraße
Gudrunstraße
Guericketreppe
Guerickeweg
Gustav-Freytag-Platz
Gustav-Freytag-Straße
Gustavstraße
Gutenbergplatz
Gutenbergstraße
Gutsweg

H

Haaner Straße
Haarhausen
Haarhauser Bruch
Habichtweg
Hackestraße
Hacklandweg
Händlerstraße
Haeselerstraße
Häuschen
Hagebuttenweg
Hagenauer Straße
von Opphofer Straße bis
Engelnberg Treppe
Hagener Straße
Hahnerberger Straße
Hainholz
Hainstraße
Hamburger Straße
von Hansastraße bis
Eschenbecker Straße
Hamburger Treppe
Hammersteiner Allee
Hammerweg
Hammesberg
Hammesberger Weg
Handelstraße
von Görlitzer Straße bis
Am Diek
Hangweg
Hannoverstraße
Hansastraße
Hans-Wagner-Straße
Haraldstraße
Hardenbergstraße
Hardtbacher Höhe
Hardtplätzchen
Hardtstraße
Hardtufer
Hardtweg
Harkortstraße
Hartmannufer
Harzstraße
Haselrain
Hasenkamp
Hasnacken
Haspeler Schulstraße
von Ritterstraße bis
Christbusch
Hasseltweg
Haßlinghauser Straße
Hastberg
Hastener Straße
Hatzenbecker Straße
Hatzfelder Straße
Haubahn
von Mainzer Straße bis südl.
Einmündung Ronsdorfer Straße
Hauptstraße
von Ehrenmal bis Hahnerberger
Straße

Hebbecker Straße
Hebbelstraße
Heckersklef
Hedwigstraße
Heidesstraße
Heidt
Heidter Berg
von Untere Lichtenplatzer Straße
bis Emilstraße
Heidter Straße
von Rädchen bis Remscheider
Straße
Heimatplan
Heinkelstraße
von Plüschowstraße bis
Elberfelder Straße
Heinrich-Heine-Straße
von Elberfelder Stradtgenze bis
Gustav-Freytag-Platz
Heinrich-Jansen-Straße
von Gewerbeschulstraße bis
Ottostraße
Heinrichstraße
Helgoländer Straße
Helmholtzstraße
Helmutstraße
Hengsten
Henkelsstraße
Henges Neuhaus
Herberts Katernberg
Herbringhausen
Herbringhauser Talsperre
Herderstraße
Hergesellstraße
Herichhausen
Herichhauser Straße
Hermannshöhe
Hermannstraße
von alter Hermannstraße
bis Allensteiner Straße
2 Abschnitte (Flst. 101 und 45)
Herthastraße
Herwarthstraße
Herzkamper Straße
Hessenberg
Hessische Straße
Heusnerstraße
Heuweg
Hildburgstraße
Hildener Straße
Hilgershöhe
Hindenburgstraße
Hinsbergstraße
Hinter der Cluse
Hinterdohr
Hintersudberg
Hintersudberger Straße
Hipkendahl
Hirschstraße
Hixter
Hochdahler Weg
Hochstraße
von Wülfrather Straße
bis Nevigeser Straße
Höfen
von Kreuzung Bundesbahn/
Schwelm bis Dahler Straße
Höhe
Hölker Feld
Hölkesöhde
Hölzerne Klinke
Hoeschstraße
Hoffastraße
Hofstraße
Hohe Fuhr
Hohenhagen
Hohenstaufenstraße
Hohenzollernstraße
Hohlenscheidter Straße
Holbeinweg
Holländische Heide
Holsteiner Straße
Holsteiner Treppe

Holthäuser Straße
 Holtkamp
 Holzer Straße
 von Weststraße bis Wendeplatz
 Holzrichterstraße
 Holzschneiderstraße
 Homannstraße
 Hopfenstraße
 Horather Schanze
 Horather Straße
 Hordenbachstraße
 Horst
 Hosfelds Katernberg
 Hubert-Pfeiffer-Platz
 Hubert-Pfeiffer-Straße
 Huckenbach
 Hügelstraße
 von Nr. 12 bis Schwarzbach
 Hühnerstraße
 Hülsberg
 Hülsen
 Hünefeldstraße
 von Farbmühle bis Loher Straße
 Hürdenstraße
 Hütter Straße
 Hütter Buschstraße
 Hugostraße
 Huldastraße
 Hultschiner Straße
 Humboldtstraße
 Hummelweg
 Hundschüppe
 Husumer Straße

I
 Ilsestraße
 Ittisstraße
 Im Bökel
 Im Disseltal
 Im Funkloch
 Im Hackert
 Im Hagen
 Im Hölken
 Im Honigstal
 Imkerweg
 Im Kirschsiepen
 Im Lehmbruch
 Immenweg
 Immermannstraße
 Im Ostersiepen
 Im Rehsiepen
 Im Saalscheid
 Im Schmalen Bruch
 Im Springen
 Im Vogelsholz
 Im Vogelsiepen
 Im Wüstenhof
 In den Birken
 In den Schörren
 In den Stöcken
 In der Beek
 In der Böhle
 In der Dalster
 In der Fleute
 In der Gelpe
 In der Grüne
 In der Hardt
 In der Heiterkeit
 In der Heye
 In der Hoffnung
 In der Hülsbeck
 In der Krim
 von Kniprodestraße bis
 Mohnhofsfeld
 In der Leimbach
 In der Lohrenbeck
 In der Mirke
 In der Ossenbeck
 In der Rutenbeck
 Industriestraße
 Ingeborgstraße
 Innsbrucker Straße

Inselstraße
 Insterburger Straße
 Irenenstraße
 Irisstraße
 Irmgardstraße
 Islandufer
 Ittertaler Straße

J
 Jägerhaus
 Jägerhofstraße
 Jaegerstraße
 Jagdhausweg
 Jahnplatz
 Jahnweg
 Jakobstreppe
 Jasminweg
 Jesinghausen
 Jesinghauser Straße
 Jöferweg
 Johannisberg
 Josef-Haydn-Straße
 Josefstraße
 Jülischer Straße
 Julius-Lucas-Weg
 Juliusstraße
 Jungholzberg
 Jung-Stilling-Weg
 Jungstraße
 Junkersbeck

K
 Kabelstraße
 Kärntner Straße
 Käshammer
 Kaiser-Wilhelm-Allee
 Kaltenbach
 Kaltenbacher Hammer
 Kaltenbacher Kotten
 Kamp
 Kampstraße
 Kantstraße
 Kapellen
 Karl-Bamler-Straße
 Karl-Greis-Straße
 Karl-Theodor-Straße
 Kastanienstraße
 Kastenberg
 Kastenberger Schulweg
 Katernberger Straße
 Kattendiek
 Kaulbachstraße
 für den nicht ausgebauten Teil
 ab Lenbachstraße
 Kellerstraße
 Kemmannstraße Kemna
 Kemmannstraße
 Kemna
 Kempers Häuschen
 Keplerplatz
 Keplerweg
 Kickersburg
 Kiefernstraße
 Kieler Straße
 Kiesbergstraße
 Kieselstraße
 Kinderbusch
 Kirberg
 Kirbergweg
 Kirchhofstraße
 von Eisenbahnunterführung
 bis Deutscher Ring
 Kirschbaumstraße
 Klarastraße
 von Ewaldstraße bis
 Untersteinfeld
 Kleeblatt
 Kleestraße
 Kleinbeek
 Kleinbracken
 Kleine Bandstraße
 Kleine Hakenstraße

Kleine Klotzbahn
 von Friedrichstraße bis
 Rommelspütt sowie von
 Klotzbahn bis Grünstraße
 Kleine Lagerstraße
 Kleinenhammer
 Kleinenhammerweg
 Kleinhöfchen
 Kleinsporkert
 Kleistplatz
 Kleisttreppe
 Klever Platz
 Klimmweg
 Klingelholz
 Klingholzberg
 Klippe
 von Nr. 33 bis östl. Ende
 Klophausstraße
 Kluckstraße
 Kluser Höhe
 Kluser Platz
 Kluser Straße
 Knappertsbuschweg
 Kneipsgasse
 Köhlweg
 Kölner Straße
 Könighöher Weg
 Kohlenstraße
 von Brandenburgstraße
 bis Löhrrerlen
 Kohlfurter Brücke
 Kohlfurter Straße
 Kohlstraße
 Kohlberger Weg
 Kolmarer Straße
 Kondorweg
 Konrad-Adenauer-Straße
 Konradshöhe
 Konradswüste
 Konsumstraße
 Kornmühle
 Kornstraße
 Kortensbusch
 Korzert
 Korzertter Straße
 Kosakenweg
 Kothener Schulstraße
 Kothausen
 Kottsiepen
 Krähenweg
 Krautstraße
 Krebsstraße
 Kreuzmühle
 Kreuzstraße
 Kriegerheimstraße
 Kriemhildenstraße
 Kronenstraße
 Kronprinzenallee
 Krühbusch
 Krummacherstraße
 Krumme Straße
 Kruppstraße
 Kuchhausen
 Kuchhauser Straße
 Kuckelsberg
 Kucksiepen
 Kuckuckstraße
 Küferstraße
 Küllenhahner Straße
 Küpperstraße
 Kupferhammer
 Kurfürstenstraße
 von Haus Nr. 87 bis Parkstraße
 Kurt-Schumacher-Straße
 Kurvenstraße
 Kyffhäuserstraße

L
 Laaken
 Laaker Hammer
 Ladebühne
 Lärchenstraße

Lagerstraße
 Lahmburger Straße
 Lahnstraße
 Landheim
 Landwehrstraße
 Langerfelder Straße
 von früherer Langerfelder
 Grenze bis Schwelmer Straße
 Langobardenstraße
 Langobardentreppe
 Langwielcrstraße
 Lante
 Lantert
 Laubengang
 Lavaterweg
 Leibuschstraße
 von Marbodstraße bis Rauental
 Leierkotten
 Leipziger Straße
 Lenbachstraße
 Lenbachtreppe
 Lennepcr Straße
 Lentzestraße
 Lessingstraße
 Lettow-Vorbeck-Straße
 Lichtscheider Straße
 Liebigstraße
 Liegnitzer Straße
 von Breslauer Straße bis
 Freiheitstraße und von Ko-
 pernikusstraße bis Am Diek
 Lienhardstraße
 Liesegangweg
 Lilienthalstraße
 Linde
 Lindenallee
 Linderhauser Straße
 Liniensstraße
 Lippestraße
 Lockfinke
 Löhrrlen
 Lönsstraße
 Löwenstraße
 Lohmühle
 Lohsgasse
 Lohsienstraße
 Lortzingstraße
 Lothringer Straße
 von Kieler Straße bis Opphofer
 Straße und von Weissenburgstraße
 bis Elsasser Straße
 Luckhauser Kotten
 Ludgerweg
 Ludwig-Richter-Straße
 Lübecker Straße
 Lüdorfstraße
 Lüneburger Straße
 Lüntenbeck
 Lüntenbecker Weg
 Lützwowstraße
 Luhsfelder Höhe
 von An der Blutfinke bis
 Holthausen
 Luisenstraße
 von Sophienstraße bis
 Briller Straße
 Lyzeumstraße

M

Mackensenstraße
 Mählersbeck
 Märkische Straße
 von Kuckuckstraße bis Hatzfelder
 Straße
 Mainstraße
 Mainzer Straße
 Malerstraße
 Mallack
 Malmedyer Straße
 Malzstraße
 Mannesmannstraße
 Manteuffelstraße

Margaretenstraße
 Marienburger Straße
 Markgrafenstraße
 Marklandstraße
 Markusstraße
 Marpe
 Marper Schulweg
 Marper Weg
 Marschallstraße
 Marscheid
 Marscheider Bach
 Mastweg
 Masurenstraße
 Mathildenstraße
 zwischen Albrechtstraße und
 Karlstraße
 Mathäusstraße
 Mauerstraße
 Meckelstraße
 Mecklenburger Straße
 Meininger Straße
 Meiscnstraße
 Meistershammer
 Melanchtonstraße
 Melandersbruch
 Memeler Straße
 Menzelstraße
 Meraner Straße
 Mercklinghausstraße
 Mesenholl
 Mettmanner Straße
 Metzcr Straße
 Metzmakersrath
 Meyerstraße
 Milchstraße
 Mirker Höhe
 Mirker Straße
 Mispelweg
 Missionsstraße
 Mittelsteinenfeld
 Mittelsudberg
 Möbeck
 Möbecker Straße
 Möddinghofe
 Mörikestraße
 Möschenborn
 Möwenstraße
 Mollenkotten
 Moltkestraße
 Mommsenstraße
 Mondstraße
 Monhofsfeld
 Monschaustraße
 Montagstraße
 Moospfad
 Moresneter Weg
 Moritzstraße
 Morsbacher Berg
 Morsbacher Straße
 Mosblech
 Moselstraße
 Mozartstraße
 Müggenburg
 Mühle
 Mühlenberg
 Mühlenfeld
 Mühlengrund
 Mühlenpfad
 Müllerstraße
 Müngsten
 Müngstener Straße
 Münzstraße
 Murrelbachstraße

N

Nachtigallenweg
 Nächstebrecker Berg
 Nächstebrecker Busch
 Nansenweg
 Nassaustraße
 Natrather Straße
 Naurathssiepen

Neanderstraße
 Nelkenstraße
 Nesselbergstraße
 Nesselstraße
 Nettelbeckweg
 Nettenberg
 Neue Friedrichstraße
 Neuenbaumer Weg
 Neuenhaus
 Neuenhof
 Neuenhofer Straße
 Neue Nordstraße
 Neue Welt
 Neukuchhausen
 Neulandweg
 Neumannstraße
 Neviandtreppe
 Nevigeser Straße
 Nickhornweg
 Niedersondern
 Nietzschestraße
 Nocken
 Nöllenberg
 Nöllcnhammer
 Nöllcnhammerweg
 Nommensenweg
 Norkshäuschen
 Normannenstraße
 von östl. Grenze zwischen Haus
 Nr. 65/67 bis Langobardenstraße
 Nornenstraße
 Norrenbergstraße
 Nüller Straße
 Nützenberg
 Nützenberger Straße
 von Haus Nr. 69 (ausschl.) bis
 Varresbecker Straße
 Nützenberger Treppe
 Nußbaumstraße

O

Obcnrohleder
 Oberbergische Straße
 Oberblombach
 Oberdahl
 Oberdüsseler Weg
 Obere Böhle
 Obere Lichtenplatzer Straße
 Oberer Griffenberg
 Obere Rutenbeck
 Obere Sehlhofstraße
 von Eisenbahn bis Heckinghauser
 Straße und von Untere Lichten-
 platzer Straße bis Emilstraße
 Oberheidt
 Oberheidter Straße
 Oberkamper Straße
 Oberkohlfurth
 Obersondern
 Obersteinenfeld
 Oberwall
 Ochsenkamp
 Odenwaldweg
 Öder Straße
 Oldenburgstraße
 Olgastraße
 Olpe
 Opphofer Straße
 Orleisburger Straße
 Osterberg
 Osteroder Straße
 Ostpreußenweg
 Ottenbrucher Straße
 von Grünwalder Berg
 bis Briller Straße
 Otto-Bock-Straße
 Otto-Hausmann-Ring
 Otto-Schell-Weg
 Ottostraße

P

Pagenstecherstraße
 Pahlkestraße

Palmenstraße
 Paracelsusstraße
 Paradies
 Parkstraße
 Parsevalstraße
 Paßweg
 Paul-Gerhardt-Straße
 Paul-Humburg-Straße
 Paulstraße
 Pauluskirchstraße
 Paulussenstraße
 Pestalozzistraße
 Peterstraße
 Petrikstraße
 Pfälzer Steg
 Pfalzgrafenstraße
 Pfeilstraße
 Pflegeheimstraße
 Pickartsberg
 Pilgerheim
 Pirschgang
 Platanenstraße
 Plateniusstraße
 von Grünstraße bis Bergstraße
 und von Josephstraße bis
 Ekkehardstraße
 Platz der Republik
 Plückersburg
 Pommernstraße
 Posener Straße
 Prangerkotten
 Preßburger Treppe
 Preußenstraße
 Prinzenstraße

Q
 Quellenstraße
 von Haus Nr. 34 bis
 Vichhofstraße

R
 Rabenweg
 Rädchen
 Rankestraße
 von Haus Nr. 14 bis Hebbelstraße
 Rappenweg
 Rath
 Rathausstraße
 Rathenaustraße
 von Nordgrenze Haus Nr. 59 bis
 Markusstraße
 Rather Straße
 Rauenhauß
 Rauental
 von Leibuschstraße bis
 südl. Ende
 Rauentaler Bergstraße
 Ravensberger Straße
 Realschulweg
 Regentenstraße
 Regerstraße
 Rehstraße
 Reichsallee
 Reichsgrafenstraße
 Reinshagenstraße
 Reitbahnstraße
 Reiterstraße
 Rembrandtstraße
 Remigiusstraße
 Rennbaumer Straße
 Rentmeistersfeld
 Reppkotten
 Resedastraße
 Reuterstraße
 Rheinbach
 Rheinbachstraße
 Rheinische Straße
 Rheinstraße
 Rhönstraße
 Richard-Strauß-Allee
 Richard-Wagner-Straße
 Riemenstraße

Riescheider Straße
 Ringelstraße
 Ringkotten
 Ringstraße
 Ritterstraße
 Robert-Koch-Platz
 Robert-Lütters-Weg
 Roeberstraße
 Röckebecke
 Rödiger Straße
 Röntgentreppe
 Röntgenweg
 Röpkestraße
 Röttgen
 Rohnberg
 Rohrstraße
 Rolandstraße
 Ronsdorfer Straße
 Ronsdorfer Talsperre
 Roonstraße
 Roseggerstraße
 Rosenstraße
 Roßkamper Straße
 Roßstraße
 von Haus Nr. 11 bis Hombüchel
 Rotkehlchenweg
 Rott
 Rottland
 Rottscheidter Straße
 Rottsiepen
 Rottsieper Höhe
 Rubensstraße
 Rudolfstraße
 von Schönebecker Straße
 bis Ostersbaum
 Rudolf-Ziersch-Straße
 Rübenstraße
 von Gosenburg bis Werléstraße
 Rütliweg
 Ruhrstraße
 Runenweg
 Rutenbecker Weg

S
 Saarstraße
 Sachsenstraße
 Sadowastraße
 Samostraße
 Sanddornweg
 Sanderstraße
 Sankt-Martins-Weg
 Sattlerstraße
 Sauerbruchstraße
 Saurenhaus
 Schäferstraße
 Scharnhorststraße
 Scharpenacker Weg
 Scharpenstein
 Scheffelplatz
 Scheffelstraße
 Scheibenstraße
 Scheidtstraße
 von Haus Nr. 56 (ausschl.) bis
 Mohnhofsfeld
 Schellenbecker Straße
 Schenkstraße
 Schevenssieden
 Schieten
 Schillerstraße
 Schillweg
 Schimmelweg
 Schlangenberg
 Schleichstraße
 Schlesische Straße
 Schleswiger Straße
 Schleswiger Treppe
 Schlieffenstraße
 Schliemannweg
 Schloßbleiche
 Schloßstraße
 Schluchtstraße
 Schlüssel
 Schmachtenbergweg

Schmalenhof
 Schmalt
 Schmitteborn
 Schmittenberg
 Schneiderstraße
 Schneis
 Schnurstraße
 von Widukindstraße bis Hecking-
 hauser Straße und von Ziegel-
 straße bis Hebbelstraße
 Schöne Aussicht
 Schönebecker Platz
 Schönebecker Straße
 Schöppenberg
 Schorfer Straße
 von Flur VII Parz. 367 bis
 westl. Ende
 Schraberg
 Schrödersbusch
 Schrotzberg
 Schrubburg
 Schubertstraße
 Schuckertstraße
 Schülkestraße
 Schütt
 Schützenstraße
 Schulweg
 Schusterstraße
 Schuwanstraße
 Schwabenweg
 Schwabhausen
 Schwabhausenfeld
 Schwaffert
 Schwalbenstraße
 Schwartnerstraße
 Schwarzer Weg
 Schwelmer Bachstraße
 Schwelmer Straße
 Schwerinstraße
 Schwesterstraße
 Schwindstraße
 Sedanstraße
 Sehlbachstraße
 Selfkantweg
 Selmaweg
 Senefelderstraße
 Seringhausen
 Seydlitzstraße
 Siedlungsstraße
 Siegelberg
 Siegersbusch
 Siegesstraße
 Siegfriedstraße
 Siemensstraße
 Siepenplatz
 Sieperhof
 Silberkuhle
 Sillerstraße
 Simonshöfchen
 Simonsstraße
 Sodastraße
 Soldauer Straße
 Solinger Straße
 Sondern
 Sonnabendstraße
 Sonnborner Straße
 Sonnenberg
 Sonnenblume
 Sonnenstraße
 Sonntagstraße
 Spechtweg
 Sperberweg
 Sperlingsgasse
 Spessartweg
 Spichernstraße
 Spieckerheide
 Spieckerlinde
 Spieckern
 Spitzenstraße
 von Haus Nr. 22 bis
 Grundstraße
 Spitzwegstraße
 Sportplatzstraße

Sportstraße
Springer Straße
Stackenberg
Stackenbergstraße
Stahlsberg
Stahlstraße
Starenschloß
Starenstraße
Staubenthaler Höhe
Staudenstraße
Stauffenbergweg
Steeger Eiche
Stefan-Georg-Straße
Steile Straße
Steinbeck
Steinberg
Steinenfeld
Steinhaus

Steinhauser Berg
Steinhauser Bergstraß
Steinhauser Straße
Steinkuhle
Steinmetzstraße
Steinwäsche
Stephanstraße
Sternenberg
Steubenstraße
Stieglitzstraße
Stiegsfeld
Stiepelhaus
Stiller Winkel
Stockmannsmühle
Stoffelsberg
Stollenstraße
Stormstraße
Straßburger Straße
Stüttingsberg
Sudberger Straße
Sudhoffstraße

T

Talblick
Talstraße
Tannenbaumer Weg
Tannenstraße
Taubenstraße
Tanusweg
Teichstraße
Tejastraße
Tellweg
Tente
Teschemacherstraße
Teschensudberg
Teschensudberger Straße
Teschler Straße
Teschler Treppe
Teutonenstraße
Theoderichstraße
Theodorstraße
von Kurfürstenstraße bis
Elias-Eller-Straße

Thomastraße

Thorner Straße
Thüringer Straße
Tiergartenstraße
Tiergartentreppe
Tilsiter Straße
Tönnesstraße
Togostraße
Totilaweg
Trägerstraße
Treppenstraße
Triebelsheide
Trompete
Trotzhaus
Tüttersburg
von Eylauer Straße bis
Kreuzstraße
Tulpenstraße
Tunnelstraße
Turnstraße

U

Uellendahl
Uellendahler Straße

Uferstraße
Uhlandstraße
Ulmenstraße
Unionstraße
von Besenbruchstraße bis
Ritterstraße
Untenrohleder
Unten Vorm Steeg
Unterdahl
Unterdahler Hang
Unterdüsseler Weg
Unterer Dorrenberg
Unterer Griffenberg
Untere Sehlhofstraße
Untergründen
Unterkirchen
Unterkohlfurth
Untersteinenfeld

V

Varresbecker Straße
Veilchenstraße
Vereinstraße
Viehhofstraße
Viktoriaplatz
Viktoriastraße
Viktorstraße
Virchowstraße
Völklinger Platz
Völklinger Straße
von Hünefeldstraße bis
Gronaustraße
Vogelsangstraße
Vogelsau
Vogelsauer Treppe
Vogelsbruch
Vohwinkeler Straße
von Flurgrenze 6 und 6 bis
westl. Ende
Voigtstraße
Von-Behring-Straße
Von-der-Goltz-Straße
Von-der-Tann-Straße
Von-Eynern-Straße
Vonkeln
Von der Beule
Vorderdohr
Vor der Hardt
Vorm Eichholz
Vorm Holz
Voßbleck
Voswinkelstraße

W

Wachtelstraße
Wahlert
Waisenstraße
Walbrecken
Waldeckstraße
Waldemarstraße
Waldfrieden
Waldhof
Waldstiege
Waldstraße
Walkürenallee
Walterstraße
Warndtstraße
Waterloostraße
Webershaus
Weberstraße
Weddigenstraße
Wefelpütt
Wegnerstraße
von Kleine Flurstraße bis
Beckmannshof
Weidehang
Weidenplatz
Weidenstraße
Weidmannspfad
Weinberg
Weißenburgstraße
Werbsiepen

Werderstraße
Werkstraße
Werléstraße
Wernerstraße
Westfalenweg
Westring
Wetimerstraße
Weyerbushweg
Wibbeltrath
Wibbeltrather Weg
Wichelhaushof
Wichlinghauser Schulstraße
von Haus Nr. 25 (ausschl.) bis
nördl. Ende
Wickülertreppe
Wielandstraße
Wiescher Straße
Wiesenkamp
Wildsteig
Wilhelm-Hedtmann-Straße
von Inselstraße bis südl. Ende
Wilhelm-Raabe-Weg
Wilhelmring
Wilhelmshavener Straße
Wilkhausstraße
Winchenbachstraße
Windfoche
Windgassen
Windhövel
Windhornstraße
Windhukstraße
Windstraße
Windthorststraße
Winklerstraße
von Fischertal bis Am Clef
Winterbergstraße
Winterstraße
Wirkerstraße
Wittelsbacherstraße
Wittener Straße
von Haus Nr. 35 bis Stadtgrenze
Wittensteinstraße
Wörther Straße
Wolfsholz
Wolkenburgtreppe
Wollstraße
Woltersberg
Worderberg
Wormser Straße
Worringer Straße
Wotanstraße
Wrangelallee
Wülfingstraße
Wülfingtreppe
Wülfrather Straße
Württembergstraße
Wüstenhofer Straße
Wüsterfeld
Wulfeshohl
Wuppermannstraße
Wupperstraße
von Haus Nr. 25 bis Hofaue

Y

Yorckstraße

Z

Zandershöfe
Zanellastraße
Zaubusch
Zeiligstraße
Zeppelinallee
Zeughausstraße
von Fischertal bis Dickmann-
straße und von Amalienstraße
bis Springer Straße
Ziegelstraße
von Werléstraße bis
Rübenstraße
Ziegenburg
Zietenstraße
Zillertal
Zillertaler Straße

Zimbernweg
Zimmerstraße
Zu den Dolinen
Zu den Erbhöfen
Zum Bilstein
Zum Krusen
Zum Löh

Zum Roten Kreuz
Zum Tal
Zunftstraße
Zur Dörner Brücke
von Hohenstein
bis Tannenstraße
Zur Gelppe

Zur Guten Hoffnung
Zur Kaisereiche
Zur Kohleiche
Zur-Nieder-Weg
Zur Scheuren
Zur Waldesruh
Zur Waldkampfbahn

3. **Satzung
zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Wuppertal vom 22. Dezember 1970
vom 22. Dezember 1970**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023), der §§ 18 Abs. 2 Satz 3 und 19 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1972 (GV. NW. S. 432), — SGV. NW. 91 — sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (BGBl. I S. 1741), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 17. März 1975 folgende Satzung beschlossen:

I.

Der der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 22. Dezember 1970 gemäß § 9 beigefügte Gebührentarif wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach Nr. 1 wird als Nr. 1a folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„Ausstellungsvitrinen im Fußgängerbereich
je qm beanspruchter Verkehrsfläche jährl. 24,— DM
Mindestgebühr 48,— DM.“
2. Bei der Tarifstelle Nr. 9 werden die Worte „wiederkehrende Inanspruchnahme von Gehwegen durch Kraftfahrzeuge für Ladegeschäfte“ gestrichen.
3. Die Tarifstelle Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je qm beanspruchter Verkehrsfläche und angefangene Woche 5,— DM,
je angefangenen Monat 18,— DM.“

II.

Diese Satzung tritt mit Beginn des Monats, der auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Die vorstehende „Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal vom 22. Dezember 1970“, die der Rat der Stadt am 17. März 1975 beschlossen und der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 25. April 1975 genehmigt hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 2. Mai 1975

Der Oberbürgermeister
Gottfried Gurland

4. **Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal
über die Anordnung einer Veränderungssperre
vom 7. Mai 1974**

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV.

NW. 2023) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. III Nr. 213-1) wird gemäß Beschluß des Rates vom 17. März 1975 folgende Satzung erlassen:

Einziger Paragraph

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 7. Mai 1974 für das Gebiet nördlich Westfalenweg zwischen Haus Nr. 65 und Haus Nr. 91 in einer Tiefe von rd. 70 m angeordnete Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert. Diese Satzung tritt am 19. Juli 1975 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes — spätestens am 18. Juli 1976 — außer Kraft.

Die vorstehende „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 7. Mai 1974“, die der Rat der Stadt am 17. März 1975 beschlossen und der der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 22. April 1975 zugestimmt hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 2. Mai 1975

Der Oberbürgermeister
Gottfried Gurland

5. **Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal
über die Anordnung einer Veränderungssperre
vom 22. Juni 1973**

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 sowie § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. III Nr. 213-1) wird gemäß Beschluß des Rates vom 17. März 1975 folgende Satzung erlassen:

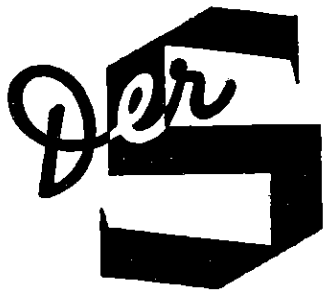
Einziger Paragraph

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 22. Juni 1973 für das Gebiet am Wilhelm-Raabe-Weg in Wuppertal-Elberfeld angeordnete Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert. Diese Satzung tritt am 29. Juni 1975 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes — spätestens am 28. Juni 1976 — außer Kraft.

Die vorstehende „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 22. Juni 1973“, die der Rat der Stadt am 17. März 1975 beschlossen und der der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 24. April 1975 zugestimmt hat, wird hiermit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 2. Mai 1975

Der Oberbürgermeister
Gottfried Gurland



Der Stadtbote



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal

Nr. 191

Herausgegeben vom Presseamt der Stadt Wuppertal

30. Juni 1975

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Richtlinien für die Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal
2. Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre
3. Satzung der Stadt Wuppertal über die Anordnung einer Veränderungssperre
4. Satzung der Stadt Wuppertal über die erneute Anordnung einer Veränderungssperre für ein Gebiet nördlich der Straße Vor der Beule
5. Berichtigung einer Satzung
6. Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte
7. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Montag, 7. 7. 1975, 16.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

1. Richtlinien für die Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 9. Juni 1975 für die Arbeit der Bezirksvertretungen folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Bezirksvertretungen

Die Bezirksvertretungen nehmen die besonderen Interessen des Stadtbezirkes unter Beachtung gesamtstädtischer Belange und im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel wahr. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, daß die unterschiedlichen bezirklichen Bedürfnisse der Stadt angemessen berücksichtigt werden.

§ 2

Rechte der Bezirksvertretungen

Die Bezirksvertretungen haben das Recht der Entscheidung, der Empfehlung und der Anhörung. Sie können Vorschläge machen und Anregungen geben.

§ 3

Entscheidungsrechte der Bezirksvertretungen

(1) Soweit nicht der Rat nach § 28 Abs. 1 GO NW ausschließlich zuständig ist und es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 28 Abs. 3 GO NW handelt, entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung gesamtstädtischer Belange und im Rahmen der vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel sowie dieser allgemeinen Richtlinien in folgenden Angelegenheiten:

- a) bauliche Unterhaltung und besonders bedeutsame Ausstattungsmaßnahmen der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen sowie der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, wie z. B. Bezirkshallenbäder und Stadtteilbüchereien. Ausgenommen hiervon sind bauliche Erweiterungsmaßnahmen sowie die Erstaussstattung öffentlicher Einrichtungen. Die Zuständigkeiten des Rates für bauliche Unterhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen von öffentlichen Einrichtungen mit

gesamtstädtischer Bedeutung, wie Kliniken, Altenpflegeheime, Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, Museen usw. bleiben unberührt.

- b) Pflege des Ortsbildes und die Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, soweit deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, wie z. B. die Aufstellung von Brunnen und Kunstwerken;
- c) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt. Straßen von bezirklicher Bedeutung sind nicht die Bundes-, Land-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne des Landesstraßengesetzes;
- d) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Stadtbezirk;
- e) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk;
- f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

(2) Über Vergaben entscheiden nicht die Bezirksvertretungen.

§ 4

Empfehlungs-, Vorschlags- und Anregungsrechte der Bezirksvertretungen

Die Bezirksvertretungen können zu allen gemeindlichen Angelegenheiten ihres Bezirkes, die von öffentlichem Interesse sind, Vorschläge und Anregungen an den Rat, dessen Ausschüsse und den Oberstadtdirektor richten. Sie haben insbesondere das Recht, in folgenden Angelegenheiten Vorschläge zu machen und Empfehlungen zu geben:

- a) Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- b) Einziehung von öffentlichen Straßen
- c) Erlaß von ständigen Verkehrsgeboten und -verboten
- d) Wahl von Schiedsmännern
- e) Bestellung von Schöffen.

§ 5

Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen

(1) Die Bezirksvertretungen sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, vor der Beschlußfassung zu hören, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Bezirksgrenzen und Auflösung von Bezirksverwaltungsstellen;
- b) Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und über Bebauungspläne für den Bezirk. Die weitergehenden Regelungen im Rahmen der Offenen Planung bleiben hiervon unberührt;
- c) Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen der Zweckbestimmung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen;
- d) Abgrenzung der Schulbezirke;
- e) Errichtung und Unterteilung von Schulen sowie sonstige wichtige schulrechtliche Entscheidungen;
- f) außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken in erheblichem Umfang;

Stadt am 29. April 1975 beschlossen und der Regierungspräsident in Düsseldorf mit Verfügung vom 3. Juni 1975 genehmigt hat, wird hiernit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 öffentlich bekanntgemacht.

Wuppertal, 18. Juni 1975

Der Oberbürgermeister
Gottfried Gurland

5. Berichtigung einer Satzung

Die im Stadtboten Nr. 186 vom 12. Mai 1975 unter lfd. Nr. 2 öffentlich bekanntgemachte Satzung über die Erschließung und die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 2. Mai 1975 ist teilweise fehlerhaft abgedruckt worden. Sie wird deshalb wie folgt berichtigt.

Es muß heißen:

1. In § 16 Abs. 1 Satz 2:
„Ablösungsbetrag“ statt „Ablösebetrag“
2. In § 23 Abs. 1 6. Zeile:
„Dezember“ statt „November“
3. In dem gemäß § 20 Abs. 1 beigefügten Straßenverzeichnis:

Auguststraße	statt Augustastraße
August-Bebel-Straße	statt August-Bebel-Straße
Barbarossastraße	
von Flurstück 27/7 ...	statt von Flurstraße 27/7
Beyeröhde	statt Beyeröde
Dorotheenstraße	statt Dorothenstraße
Grenzöhde	statt Grenzöde
Grünwald	statt Grunewald
Henges Neuhaus	statt Henges Neuhaus
Kolberger Weg	statt Kohlberger Straße
Nathrather Straße	statt Natrather Straße
Öhder Straße	statt Öder Straße
Stefan-George-Straße	statt Stephan-Georg-Straße
Vohwinkeler Straße	
von Flurgrenze 6 u. 6 H ...	statt von Flurgrenze 6 u. 6 . .
Vor der Beule	statt Von der Beule.

Wuppertal, 18. Juni 1975

Der Oberstadtdirektor
I. A.: Dr. Schmidt
Ltd. Stadtrechtsdirektor

6. Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

Die für Herrn Bernd Gliem, geb. am 29. 10. 1949 in Wuppertal, wohnhaft in Wuppertal 12, Vorderdohr 22, am 13. 3. 1974 ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. 4595, gültig bis zum 12. 3. 1977, ist in Verlust geraten.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für kraftlos erklärt. Sollte die Karte widerrechtlich benutzt werden, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Dem Berechtigten ist eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Wuppertal, den 11. Juni 1975

Der Oberstadtdirektor
der Stadt Wuppertal
In Vertretung:
Dr. Geissler

7. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Montag, 7. 7. 1975, 16 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

I. Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde
2. Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt am 4. 5. 75
- 2a Wiederwahl eines Beigeordneten

3. Hauptsatzung der Stadt Wuppertal
4. Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal
5. Zuständigkeitsordnung
6. Wahl der Mitglieder für Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Ausschüsse, Beiräte, Kuratorien, Zweckverbände u. ä.
7. Bildung von Kommissionen
8. Ständige Teilnahme beratender Mitglieder an den Sitzungen der Ausschüsse
9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
10. Erhöhung des Grundkapitals der Wuppertaler Stadtwerke AG
11. Erhöhung des Stammkapitals der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal aus Gesellschaftsmitteln
12. Erweiterung der EDV-Anlage
13. Aufstellung von Bebauungsplänen
 - a) Nr. 561 und den entsprechenden Flächennutzungsplanänderung — Dahler/Meininger Straße —
 - b) Nr. 519 — Dörkesdohr/Hasstener Straße —
 - c) Nr. 609 — Am Handweiser (Dönberg) —
 - d) Nr. 454 und Änderung des Flächennutzungsplanes — in den Birken/Am Jagdhaus —
 - e) Nr. 559 und Änderung des Flächennutzungsplanes — östlich Dönberger Straße —
14. Änderung Nr. 377—380 des Flächennutzungsplanes und Offenlegung — Ronsdorfer Straße —
15. Aufstellung und Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 488 (Änderung von Teilen des Bebauungsplanes Nr. 346) östlich der Gennebrecker Straße zwischen der A 46 und der Straße Mollenkotten sowie entsprechende Flächennutzungsplanänderung
16. Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG
 - a) von Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 307 — Schloßstraße/Bireneichen —
 - b) des Bebauungsplanes Nr. 189 — Oberheidt —
 - c) des Bebauungsplanes Nr. 93 — Bremer Straße —
17. Behandlung von Bedenken und Anregungen
 - a) zu erneut offengelegten Teilen des Bebauungsplanes Nr. 368 und zur entsprechenden Flächennutzungsplanänderung zwischen Mainstraße und Rheinstraße
 - b) zum Bebauungsplan Nr. 233 — Meininger Straße in Wuppertal-Langerfeld —
 - c) zum Bebauungsplan Nr. 304 — Am Elisabethheim — (Erneute Offenlegung)
 - d) zum offengelegten Bebauungsplan Nr. 503 sowie zur Flächennutzungsplanänderung — Rutenbecker Weg —
18. Ergänzung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 502 und zur entsprechenden Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet Hatzfelder Straße/Grunerstraße in Wuppertal-Barmen vom 29. 4. 1975
19. Durchführung der Offenen Planung zur Flächennutzungsplan-Ergänzung Nr. 551 für das Gebiet Dönberg
20. Anordnung von Veränderungssperren
 - a) für ein Gebiet in Wuppertal-Vohwinkel beiderseits der Straße Höhe (Bebauungsplan Nr. 359)
 - b) für ein Gebiet zwischen den Straßen am Flöthen und Am Cleefchen östlich des Hauses Am Flöthen 96 (Bebauungsplan Nr. 347)
 - c) für ein Gebiet nördlich der Nathrather Straße zwischen Tescher Treppe und der Straße Hasnacken sowie westlich der Straße Hasnacken (Bebauungsplan Nr. 270)
 - d) für die an der Nützenberger Straße /Ecke Stockmannsmühle liegenden Flurstücke 79/6, 569 und 570 der Flur 407 — Gemarkung Elberfeld (Bebauungsplan Nr. 387)